PHILIP MORRIS CORPORATE SERVICES INC.
Joseph II, 166 1040 Brussels

INTER-OFFICE CORRESPONDENCE

To: Prof. Atteslander
Helmut Gaisch
Helmut Reif

Date: 21.1.92

From: Rüdiger May

cc: Sean Murray
B. Hagemeyer

Subject: Verfassungsbeschwerde Deutscher Zigarettenhersteller gegen die Nationale Umsetzung der EG-Etikettierungsrichtlinie

Am 23.12.1991 haben

die Austria Tabak GmbH
die Tabak- und Zigarettenfabrik Heintz van Landewyck GmbH
die LVW Lebensmittel- und Verbrauchsgüter-Werke AG
die Nestor Gianaclis Cigarettenfabrik GmbH
die Ph. F. Reemtsma GmbH & Co.
und die Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH

Verfassungsbeschwerde wegen der Umsetzung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen im Teer im Zigarettenrauch (Etikettierungsrichtlinie) eingelegt.

Die Verfassungsbeschwerde wird von den Rechtsanwälten Gaedertz, Vieregge, Quack und Kreile sowie von Prof. Ossenbühl vorgetragen.

Die Verfassungsbeschwerde gründet sich auf folgende Hauptargumente:

1. Die beanstandeten Regelungen der Verordnung verletzen das Grundrecht aus Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes (Freiheit der Meinungsäußerung). Es wird eindeutig dargelegt, daß Wirtschaftswerbung auch durch die Freiheit der Meinungsäußerung abgedeckt ist.

2. Warnhinweise sind keine Tatsachendarstellung (wie z.B. Hinweise auf Inhaltstoffe im Zigarettenrauch), sondern Meinungsäußerungen. Aus diesem Grunde werden sie durch das Grundgesetz besonders geschützt.

3. Selbst nach Meinung der Bundesregierung ist eine statistische Belegung des sachlichen Inhaltes der Warnhinweise nicht möglich. Auch die Bundesregierung sei der Meinung, daß keine Monocausalität vorliegt, allenfalls ein statistisch erhöhtes Krankheitsrisiko.

2028383748

Source: https://www.industrydocuments.ucsf.edu/docs/rsyj0000

Insofern seien insbesondere die Formulierungen "Rauchen verursacht Krebs" und "Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten" objektiv nicht nachweisbar.

4. Es gäbe allerdings zusätzlich eine negative Berechtigung (ebenfalls ableitbar aus Art. 5 des Grundgesetzes), sich nicht äußern und nicht vorgegebene Meinungen verbreiten zu müssen. Niemand kann von staatlicher Autorität gezwungen werden, eine fremde Meinung als eigene auszugeben und sich damit gewissermaßen öffentlich zum Urheber oder doch zum Mit-Urheber dieser Meinung machen zu lassen, die nicht seiner eigenen entspricht. Dem Einzelnen dürfen nicht Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat oder nicht tun will.

5. Dieses Negativrecht sei allerdings nicht schrankenlos, vielmehr sei seine Ausübung an das Gebot des Gemeinwohls und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu messen.

6. Die Ermachtigung des Gesetzgebers, Warnhinweise zu verlangen, ist definiert durch das Postulat des Schutzes vor Gesundheitsgefahren. Wo allerdings eine nachweisbare Gefährdung fehlt, gebe es auch keine Ermächtigung. Die Ermächtigungsgrundlage sei eindeutig nicht vorhanden.

7. Aber auch dann, wenn der Staat erkennen müßte, daß er mit seinen richtigen oder zumindest vertretbaren Aussagen sein Ziel nicht erreichen wird, darf er nicht Zuflucht zu falschen Angaben nehmen, etwa weil er das Mittel einer "Schocktherapie" einsetzen möchte, um das Risikobewußtsein zu erhöhen. Er darf nicht übertreiben und überziehen, um so "Aufklärung" zu betreiben.

8. Meinungsumfragen belegen eindeutig, daß "Hinweise" affirmativ verstanden wird und zwar im Sinne einer zwingenden Kausalität. Die überwiegende Mehrheit der Befragten (85%) verstanden die in Rede stehenden Warnhinweise so, daß jeder Raucher die dargestellten Krankheiten über kurz oder lang zwingend bekommt.

9. Die Bundesregierung hat allerdings selbst diese zwingende Kausalität in ihrem Aktionsprogramm zur Förderung des Nichtrauchens vom 31.5.1990 abgelehnt.

10. Eine übertriebene, unwahre Aussage kann nicht zur geforderten Aufklärung der Verbraucher beitragen. Im übrigen bestehe ein Irreführungsverbot.

11. Durch die Meinungsumfragen sei die objektive Irreleitung durch die gewählten Formulierungen eindeutig nachgewiesen. Dadurch bestünde die Gefahr, daß die Glaubwürdigkeit des Staates erschüttert wird.

2028383749

Source: https://www.industrydocuments.ucsf.edu/docs/rsyj0000

12. Eine staatlich inizíierte Warnung sei aber so zu formulieren und abzufassen, daß deren Inhalt wahr und nachweislich zutreffend sei. Ist von einer angeblichen Gefährdung etwa bekannt, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit sie zu Schäden führt, so darf die Warnung nicht so formuliert werden, daß der Eindruck erweckt wird, daß der Schaden zwingend eintreten werde.

13. Im übrigen sei als Bewertungsmaßstab folgende generelle Anforderung an staatliches Handeln zugrunde zu legen, nämlich: Erforderlichkeit des Mittels, Geeignetheit der Maßnahme sowie Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne).

14. Für die Beschwerdeführer ergäbe dies folgende Konsequenz: Sie brauchen Warnhinweise nicht hinzunehmen, die sachlich falsch sind, die die Verbraucher irreführen und das eigene Produkt und dessen Wirkungen falsch und unsachlich darstellen und diskriminieren.

15. Die Verfassungsbeschwerde sei außerdem gedeckt durch Art. 12 des Grundgesetzes, dem Grundsatz der Freiheit der Berufsausübung. Dieses Recht schütze nicht nur die Gründung und Inhaberschaft von Unternehmen, sondern auch die freie und aktive Teilnahme am Wettbewerb, das Anbieten und Verkaufen der eigene Ware oder Dienstleistung. Dieses sei hiermit eingeschränkt.

16. Ebenso verletze die Verordnung Art. 14 des Grundgesetzes, nämlich den Eigentumsschutz. Die Inanspruchname von Fläche auf Verpackungen zum Zweck des Anbringens von Warnhinweisen verstoße gegen das Warenzeichenrecht und damit gegen das Recht, über das eigene Eigentum (auch geistiger Art) verfügen zu können. Die Marke verliere durch den Warnaufdruck in den Augen des Verbrauchers ihre Güte, dies sei ein enteignungsgleicher Eingriff.

Die Beschwerdeführer kommen dann zum Problem der Umsetzungspflicht einer EG-Richtlinie in nationales Recht. Es wird konstatiert, daß es unentschiedene Frage sei, ob bei offensichtlicher Grundgesetzkollision dann das EG-Recht dem Grundrechtschutz vorgeht, ob also das Grundgesetz vorübergehend "außer Kraft gesetzt" wird.

Bei der Prüfung dieser Frage kommen die Beschwerdeführer zu dem Ergebnis, daß der deutsche Verordnungsgeber ebenfalls weiterhin an das Grundgesetz gebunden ist, auch wenn er aufgrund der EG-Verträge zur Umsetzung in nationales Recht gezwungen ist. Das Bundesverfassungsgericht sei auch kompetent, diese Grundgesetzbeachtung zu überprüfen. Die sogenannte "Solange-Entscheidung" sei hier nicht anwendbar.

Ergebnis aus dem Vorgesagten:

Die Umsetzung der EG-Richtlinie sei verfassungswidrig, sie sei deshalb zurückzunehmen.

2028383750

Source: https://www.industrydocuments.ucsf.edu/docs/rsyj0000